

Gemäß § 22 Abs. 1 und 2 ihres Gesellschaftsvertrages (GV) in der Fassung des Beschlusses der Gesellschafter vom 23.10.2013 gilt für die Deutsches Primatenzentrum GmbH (DPZ) der „Public Corporate Governance Kodex (PCGK)“ des Bundes. Der PCGK sieht vor, dass die Geschäftsführung und das Überwachungsorgan (Aufsichtsrat) jährlich über die Corporate Governance des Unternehmens berichten sollen (Corporate Governance Bericht).

Das DPZ ist Mitglied der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL), in der sich von Bund und den Ländern gemeinsam geförderte wissenschaftliche Einrichtungen zusammengeschlossen haben.

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat des DPZ erklären gemeinsam gemäß Ziffer 7.1 des PCGK, dass den Empfehlungen des PCGK im Jahr 2021 im Wesentlichen entsprochen wurde. Im Mittel lag der Anteil der Frauen im Aufsichtsrat bei drei Achteln. Der Anteil von Frauen in der Geschäftsführung lag bei 50 %, auf der 1. Führungsebene (W3-Professuren) bei 43 % und auf der 2. Führungsebene (W2-Professuren) bei 33 %.

Das DPZ hat sich in 2021 mit der Nachhaltigkeitsthematik beschäftigt und einen Klimatag veranstaltet. Einige neue Nachhaltigkeitsprojekte wurden identifiziert und mit dem Ziel aufgesetzt, die Ressourcen des DPZ möglichst effizient einzusetzen. Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie wurden nach wie vor unterstützt und das Audit *berufundfamilie* für 2022 vorbereitet. Am DPZ ist es möglich, zu einem hohen Grad die Vereinbarkeit von Arbeitssituationen und privaten Belangen in Einklang zu bringen. Absprachen erfolgen hierzu innerhalb der Forschungs- und Infrastruktureinheiten. Für die Gleichstellung gewährleistet das DPZ eine gleichstellungsfördernde und diskriminierungsfreie Kultur.

Die Corona-Pandemie beschäftigte das DPZ auch in 2021. Unter anderem wurde die Arbeitszeit weiter flexibilisiert, formale Vereinbarungen zu mobilem Arbeiten geschaffen sowie Kinderbetreuung und Pflegeaufgaben der Beschäftigten unterstützt. Diese Ansätze verfolgt das DPZ bereits seit vielen Jahren. Sie sind wesentliche Bestandteile der institutionellen Arbeitskultur.

Empfehlungen des PCGK, von denen die Gesellschaft abweicht, sind im Folgenden dargestellt.

5.2.4

Die Mitglieder der Geschäftsführung sollen vom zuständigen Unternehmensorgan für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren je Bestellperiode bestellt werden. Bei Erstbestellungen soll die Bestelldauer auf höchstens drei Jahre beschränkt sein. Eine Wiederbestellung oder Änderung des Anstellungsvertrags bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung oder des laufenden Anstellungsvertrags vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bzw. des laufenden Anstellungsvertrags soll nur aus zwingenden Gründen erfolgen.

Gemäß § 12 Absatz 8 des Gesellschaftervertrages ist eine Bestellung für höchstens fünf Jahre möglich. Eine Beschränkung auf eine kürzere Bestelldauer liegt im Ermessen des Überwachungsorgans.

5.2.5

In der Geschäftsordnung soll für die Mitglieder der Geschäftsführung eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze festgelegt werden. Die Zeit, für welche die Bestellung als Mitglied der Geschäftsführung erfolgt, soll so bemessen sein, dass diese Altersgrenze nicht überschritten wird.

Eine Altersgrenze für Mitglieder der Geschäftsführung ist im Gesellschaftervertrag nicht vorgesehen und soll nicht eingeführt werden. Dies ist in der Tatsache zu begründen, dass die Leistung der Geschäftsführung stets durch die Gremien des DPZ überwacht und sichergestellt wird.

5.3.1

Das für die Anstellung der Mitglieder der Geschäftsführung zuständige Unternehmensorgan soll klare und verständliche Kriterien für die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsführung einschließlich der wesentlichen Vertragselemente beschließen, regelmäßig überprüfen und erforderlichenfalls anpassen.

Aufgrund der gemeinsamen Berufung des wissenschaftlichen Geschäftsführers mit der Universität Göttingen richten sich die Kriterien für die Vergütung nach dem Niedersächsischen Besoldungsgesetz (NBesG) i.V.m. der Niedersächsischen Besoldungsordnung (NBesO). Für allgemeine Vergütungskriterien der administrativen Geschäftsführung besteht aufgrund der hohen personellen Kontinuität in den vergangenen Jahren keine Notwendigkeit.

5.3.2

Zahlungen an ein Mitglied der Geschäftsführung bei vorzeitiger Beendigung der Tätigkeit als Mitglied der Geschäftsführung sollen einschließlich Nebenleistungen nicht mehr als den Wert der Vergütung für die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags, höchstens jedoch den Wert von zwei Jahresvergütungen betragen. Für die Ermittlung der Vergütung bzw. Jahresvergütung soll auf die Vergütung des abgelaufenen und die voraussichtliche Vergütung für das laufende Geschäftsjahr abgestellt werden. Im Fall eines nachvertraglichen Wettbewerbsverbots soll die Abfindungszahlung auf die Karenzentschädigung angerechnet werden. Im Fall des Ausscheidens auf eigenen Wunsch soll keine Abfindung, sondern nur die ggf. für das vertragliche Wettbewerbsverbot vereinbarte Karenzentschädigung gezahlt werden.

Anstellungsverträge werden gemäß § 12 Absatz 7 des Gesellschaftervertrages vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates geschlossen und in Abstimmung mit der GV (Gesellschafterversammlung) über Abfindungsregelungen entschieden. Die Empfehlung des PCGK zu 5.3.2 wird bei zukünftigen Anstellungsverträgen berücksichtigt.

5.4.4

Mitglieder der Geschäftsführung sollen Nebentätigkeiten, insbesondere Mandate in Überwachungsorganen, nur mit Zustimmung des für die Bestellung zuständigen Unternehmensorgans und – sofern davon verschieden – des Überwachungsorgans ausüben. Dies gilt nicht im Fall von internen Mandaten in Überwachungsorganen von Konzerngesellschaften.

Diese Empfehlung wird bei abzuschließenden Anstellungsverträgen mit neuen Mitgliedern in der Geschäftsleitung berücksichtigt.

6.1.6

Das Überwachungsorgan soll in Abhängigkeit von der Anzahl seiner Mitglieder und von den spezifischen wirtschaftlichen Gegebenheiten des Unternehmens einen Prüfungsausschuss einrichten. Dieser soll sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüfer bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüfer bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten, den Zusatzleistungen und der Honorarvereinbarung, befassen.

An die fachliche Eignung der Mitglieder des Prüfungsausschusses sind besonders hohe Maßstäbe zu legen.

Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Überwachungsorgans soll nicht zugleich den Vorsitz in dem Prüfungsausschuss innehaben. Auch soweit rechtlich zulässig, soll Mitglied eines Prüfungsausschusses nicht sein, wer in den letzten fünf Jahren Mitglied der Geschäftsführung des Unternehmens war.

Aufgrund von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird ein gesonderter Prüfungsausschuss des Aufsichtsrates nicht für erforderlich gehalten. Alle oben genannten Themen werden im Rahmen der zweimal jährlich stattfindenden Aufsichtsratssitzungen beraten.

6.1.9

Das Überwachungsorgan einschließlich seiner Ausschüsse soll regelmäßig die Qualität und Effizienz der Tätigkeit des Überwachungsorgans insgesamt überprüfen. Das Überwachungsorgan soll die Umsetzung der hierzu beschlossenen Maßnahmen überwachen.

Aufgrund von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft wird ein Effizienzprüfungsverfahren für den Aufsichtsrat nicht für erforderlich gehalten. Jedoch prüft der Aufsichtsrat anlassbezogen, inwiefern ein dem Unternehmen angemessenes Evaluierungsverfahren seiner Tätigkeit durchzuführen ist.

6.2.1

Mitglieder eines Überwachungsorgans sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.

Gemäß § 8 des Gesellschaftervertrages ist die Zusammensetzung des Aufsichtsrates festgelegt. Dabei wird darauf geachtet, dass die fachliche Qualifikation und Aspekte der Gleichstellung im Vordergrund stehen. Aufgrund des spezifischen wissenschaftlichen Umfeldes des DPZ sind keine Wettbewerber vorhanden, sodass diese Empfehlung nicht relevant ist.

6.2.2

Es soll eine angemessene und den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Altersgrenze für Mitglieder des Überwachungsorgans festgelegt werden, die im Rahmen der Wahlvorschläge für das Überwachungsorgan berücksichtigt werden soll.

Gemäß § 8 des Gesellschaftervertrages ist eine Altersgrenze nicht festgelegt und soll nicht eingeführt werden. Grund hierfür ist, dass die Mitglieder zum einen für vier Jahre gewählt werden und bei etwaiger Wiederwahl die Eignung erneut geprüft wird, zum anderen jedes Mitglied die Erfüllung des Ehrenamtes selbstverantwortlich und den Leistungsansprüchen des Aufsichtsrates entsprechend ausübt.

Übersicht über die Vergütung für die Mitglieder der Geschäftsführung 2021

Das DPZ beschäftigt zwei geschäftsführende Personen. Mitglieder der Geschäftsführung waren im Betriebsjahr 2021 Prof. Dr. Stefan Treue (wissenschaftliche Geschäftsführung) und Dr. Katharina Peters (administrative Geschäftsführung). Nachfolgend sind die Gesamtbezüge im Berichtsjahr 2021 individualisiert angegeben.

Bezügebestandteile (brutto):	Prof. Dr. Stefan Treue	Dr. Katharina Peters
Vergütung, erfolgsunabhängig	87.988,96 €	117.551,34 €
Vergütung erfolgsabhängig	58.896,00 €	0,00 €
Versorgungszuschlag	42.345,00 €	0,00 €
Summe	189.229,96 €	117.551,34 €

Übersicht über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats 2021

Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft keine Vergütung erhalten. Die Gesellschaft hat ihnen auch keine Vergütung für persönlich erbrachte Leistung, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen gezahlt oder hierfür Vorteile gewährt. Sie erhielten lediglich einen Ersatz für Aufwendungen, die mit ihrer Reisetätigkeit als Aufsichtsratsmitglied entstanden sind.